

Stand: Mai 2016

## Lagerungen in Rettungswegen

Notwendige Flure und Treppenräume dienen im Falle eines Brandes den Nutzern von Gebäuden als baulicher Rettungsweg und der Feuerwehr als Angriffsweg zur Brandbekämpfung und Personenrettung. Deshalb sind sie ständig freizuhalten.

Das Lagern bzw. Aufstellen von Gegenständen ist aus brandschutztechnischer Sicht und gemäß den Bestimmungen des § 22 Verordnung über die Verhütung von Bränden -VVB- in diesen Bereichen nicht erlaubt. Betroffen sind in der Regel ab- oder aufgestellte Gegenstände wie Kopiergeräte, Verkaufsautomaten, Kleinmöbel, Pflanzen, Fahrräder, Kinderwagen, etc.

Die Freihaltung soll gewährleisten, dass bei einem Brand und der damit verbundenen Verrauchung des Rettungsweges, die baulich vorhandene Flur- oder Treppenlaufbreite voll nutzbar ist und nicht durch bewegliche Gegenstände eingeschränkt wird. Eine Gefährdung für die Bewohner wird dadurch verhindert.

Einsätze bei Bränden haben außerdem gezeigt, dass durch die Einbringung von Brandlasten eine erhebliche Menge an hochgiftigen Brandrauch erzeugt wird.

Da die Gestaltung von baulichen Rettungswegen äußerst unterschiedlich ist, muss dies in Verbindung mit der Gesamtsituation des jeweils besichtigten Objektes beurteilt werden.

In Einzelfällen kann an geeigneten Stellen im Flur oder Treppenraum (Nischen oder unter dem Treppenlauf im Kellergeschoss) das Abstellen von beweglichen Gegenständen aus brandschutztechnischen Gründen stets widerruflich toleriert werden. Im Treppenraum wird es z. B. im Rahmen einer Risikobewertung wie folgt beurteilt:

- Die vorhandene Treppenlaufbreite darf an keinem Punkt des Treppenraumes bis zur Ausgangstüre ins Freie eingeschränkt sein.
- Das Gebäude hat keine Holztreppe oder Holzverkleidungen an der Treppenraumwand.
- Aus Kinderwägen wurden brennbare Materialien (z. B. Unterlage und Bettzeug) weitest gehend entfernt.
- Im Gebäude befindet sich kein geeigneter Abstellraum im Erd- oder Kellergeschoss.
- Das Aufstellen einer Kinderwagengarage oder eines Carport im Freien ist nicht möglich.

Was im Einzelfall letztendlich zugestanden wird, entscheiden nicht die Behörden, sondern der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung (089) 2353-44444 zur weiteren fachlichen Beratung.